



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/076/1190/2015-6
Y. J.

Wien, 10.04.2015

Geschäftsabteilung: VGW-C

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Nussgruber über die Beschwerde der Frau Y. J., Wien, G.-straße, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 17.12.2014, Zahl MA 58 - S 22290/14, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 1 Z. 2 iVm § 5 Abs. 11 Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, idgF, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Mit als „Straferkenntnis“ überschriebener Erledigung der Magistratsabteilung 58 vom 17. Dezember 2014 wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin das Folgende angelastet:

„Sie haben es bis 04.06.2014 unterlassen, für Ihren in Wien, G.-straße, gemeldeten Hunde, Deutsche Dogge und Amer. Staffordshire-Terrier, eine Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens € 725.000 zur Deckung der durch die Hunde verursachten Personen- oder Sachschäden abzuschließen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 13 Abs. 1 Z.2 in Verbindung mit § 5 Abs. 11 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 280,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden

gemäß § 13 Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 28,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 308,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird die angelastete Verwaltungsübertretung bestritten.

Diese Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Jänner 2015 „unter Anschluss des gesamten Verwaltungsstrafaktes“ zur Entscheidung vorgelegt.

Bei der Behandlung dieser Beschwerde sind Bedenken aufgetreten, ob die seitens der belangten Behörde an die Beschwerdeführerin adressierte Ausfertigung der als Straferkenntnis titulierten Erledigung den formalen Voraussetzungen eines Bescheides iSd § 18 Abs. 4 AVG entsprochen hat.

Diese Bedenken gründen darauf, dass dem von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt entnommen werden konnte, dass die in dieser Angelegenheit gegen die Beschuldigte erlassene als „Straferkenntnis“ bezeichnete Erledigung vom 17. Dezember 2014 weder eine Unterschrift des Genehmigenden aufgewiesen hat und auch nicht mit einem Beglaubigungsvermerk der Kanzlei versehen war, schlussendlich aber auch keine Amtssignatur aufgewiesen hat.

Daher wurde die belangte Behörde mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 19. Februar 2015 unter Hinweis auf diesen Umstand ersucht, die Aktenführung zu erläutern.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2015 führte die belangte Behörde dazu aus, dass Schriftstücke auf Grund des Einsatzes des elektronischen Aktes ausschließlich elektronisch genehmigt und gefertigt würden. Die Behörde verwende die Amtssignatur, es könne jedoch vorgekommen sein, dass die Bildmarke, welche bei den Bescheiden auf einem Extrablatt aufgedruckt sei, „nicht mitgeschickt“ worden sei.

Dieser Behauptung folgend, war zu klären, ob in gegenständlichem Fall - entgegen dem auf Grund des von der Behörde vorgelegten Papieraktes anzunehmenden Aktenstand - eine Bescheidausfertigung an die Beschwerdeführerin unter Verwendung der Amtssignatur erfolgte.

Nach Anforderung einer Ablichtung der an die Beschwerdeführerin adressierten Erledigung war - entgegen der Behauptung der Magistratsabteilung 58 - festzustellen, dass die an diese adressierte Ausfertigung, in Übereinstimmung mit dem Aktenstand, weder Unterschrift, Beglaubigungsvermerk oder Amtssignatur aufgewiesen hat.

Das Verwaltungsgericht Wien sah sich aufgrund dieser Beweiserhebung veranlasst, der belangten Behörde die von ihr selbst an die Beschwerdeführerin adressierte Ausfertigung des Schriftstückes vom 17. Dezember 2014 vorzuhalten und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Mit Stellungnahme der belangten Behörde vom 9. April 2015 wurde das bisherige Vorbringen mit der Bemerkung, dass es sich um einen Einzelfall handeln müsse, erneuert.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken

von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.“

Die Ausfertigung der gegenständlichen, als „Straferkenntnis“ titulierten Erledigung verfügt weder über eine Amtssignatur noch über eine Unterschrift des Genehmigenden. Auch weist diese keinen entsprechenden Beglaubigungsvermerk der Kanzlei auf. Die gegenständliche Ausfertigung entspricht daher nicht den Vorgaben des § 18 Abs. 4 AVG. In diesem Fall ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur von der Nichterlassung eines Bescheides auszugehen (vgl. VwGH 11.11.2013, 2012/22/0126; 27.3.2014, 2013/10/0244).

Es ist daher davon auszugehen, dass gegenüber der Beschwerdeführerin in gegenständlicher Verwaltungsstrafsache bislang noch kein Bescheid rechtswirksam erlassen worden ist.

II. Die ordentliche Revision war für zulässig zu erklären, da zur Auslegung insbesondere des zweiten Satzes des § 18 Abs. 4 AVG in Zusammenhang mit der Verwendung der Amtssignatur bei der elektronischen Erstellung von Erledigungen und deren Ausfertigung noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist

eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Nussgruber